

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers. Abweichende Bestimmungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Dies gilt insbesondere für Einkaufsbestimmungen des Käufers. Aufträge bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Abmachungen mit unseren Vertretern.

2. Preise

Für alle Produkte unseres Hauses gelten mit Erscheinungsdatum die jeweiligen Preislisten. Alle Preise beinhalten weder Montage noch die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Sonderabmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3. Angebote

Allen Angeboten liegen unsere hier festgelegten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Angebote und Bestellungen sind freibleibend für Preise und Lieferungen. Die vom Käufer ermittelten Raummaße gelten als verbindlich. Werden die Raummaße von uns ermittelt, so sind sie durch den Käufer verbindlich zu bestätigen. Offensichtliche Angebotsfehler können vor Auftragsannahme berichtigt werden.

4. Auftragsbestätigung

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden mit Abtrags-Erteilung anerkannt. Alle abweichenden Vereinbarungen, auch Änderungen oder Ergänzungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Sollte die Auftragsbestätigung fehlen, gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Wir behalten uns die Lieferung vor, sofern wir nach Auftragsbestätigung nachteilige Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Käufers erhalten.

5. Lieferzeit

Der Liefertag innerhalb der von uns bestätigten Lieferwoche bleibt unserer Wahl überlassen. Sollten sich unvorhergesehene Hindernisse sowohl im eigenen Betrieb als auch in denen der Zulieferanten ergeben, so gelten für die von uns angegebenen Lieferfristen alle Vorbehalte. Ereignisse die Lieferungen oder Leistungen unmöglich machen oder diese wesentlich erschweren, berechtigen den Käufer nicht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Wir werden von der Lieferverpflichtung in diesen Fällen frei. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil derartige Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Werden Lieferungen nicht rechtzeitig abgenommen, so sind wir berechtigt, die Lieferung sofort in Rechnung zu stellen.

6. Lieferung, Gefahrenübergang

Lieferungen erfolgen ab einem Nettomaterialwert von 20.000,-- € frachtfrei Bordsteinkante. Das Entladen des Materials ist Sache des Käufers. Bis zu einem Materialwert von 20.000,-- € werden die Frachtkosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Wir halten uns die Wahl der Versandart vor. Die Gefahr der Lieferung geht mit Übergabe des Materials an den Käufer über.

7. Warenrücknahme, Stornierung, Rücktritt

Wir behalten uns vor alle bisher entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, falls der Käufer vom Vertrag zurücktritt. Bei speziell für den Käufer angefertigten oder speziell beschafften Waren ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Es besteht generell keine Rücknahmepflicht. Im Falle einer Materialrücknahme wird eine Wertminderung von mindestens 50% in Rechnung gestellt.

8. Transportrisiko

Transportschäden werden von uns nur anerkannt, wenn der Empfänger eine Bescheinigung auf dem Empfangsschein oder Frachtbrief über Art und Umfang des festgestellten Transportschadens, soweit wie möglich unter näherer Angabe seiner Entstehung, unter Anerkennung der Gegenzeichnung durch den Frachtführer unverzüglich zur Verfügung stellt.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistung erfolgt auf Grundlage der VOB jeweils neuster Fassung. Nicht gewährleistet wird für natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung sowie Gewalteinwirkung.

Eine Gewährleistungshaftung tritt nur ein, wenn uns der Mangel unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt wird. Die beanstandeten Teile sind uns gegebenenfalls zur Prüfung zu überlassen.

10. Mängelrüge

Qualitätsmängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware anzuzeigen. Verdeckte Mängel bis spätestens 8 Tage nach Kenntnis. Güte und Abmessungsabweichungen geringfügiger Art berechtigen nicht zur Reklamation. Beanstandungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung. Für genaue Übereinstimmung mit Mustern jedweder Art kann keine Gewähr übernommen werden. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Käufer das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Deckungskäufe sind ausgeschlossen.

11. Muster, Zeichnungen, Sonderanfertigungen

Die Urheberrechte an Zeichnungen, Abbildungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns vor. Auf Verlangen sind diese zurückzusenden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Handmuster sind, wenn nicht anders vereinbart innerhalb eines Monats zurückzugeben. Originalbemusterungen erfolgen generell nur gegen Berechnung.

12. Zahlungsbedingungen

Zahlungen innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto. Montage-rechnungen sind sofort ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Zahlungen zurück-zuhalten oder Gegenzurechnen, auch bei Beanstandungen oder Gegenforderungen, sind nicht statthaft. Mit Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles einzelner Rechnungen werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Objekte:

Lieferung und Gewährleistung nach VOB/B. Anlieferung frei Bordsteinkante. Das Abladen des Materials vom LKW ist Sache des Käufers. Im Objektfall wird kein Skonto gewährt.

Zahlungsbedingungen: Bei Objekten ohne Montage
30% bei Auftragserteilung
70% bei Lieferung

Bei Aufträgen mit Montage
30% bei Auftragserteilung
30% zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins
30% bei Montageende der einzelnen Bauabschnitte
10% nach Vorlage der Schlussrechnung

Grundlage aller Montagearbeiten sind unsere vom Bauherrn oder Architekten genehmigten Ausführungszeichnungen. Unsere Montageleistungen werden Besenrein übergeben. Eine Feinreinigung wird durch uns nicht durchgeführt. Für alle auftretenden Maßtoleranzen, die nicht in der VOB/B oder den DIN Vorschriften entsprechen, müssen für geleistete Mehraufwendungen Regiekosten in Anwendung gebracht werden. Die Verrechnung erfolgt über Stundennachweis zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen. Alle zusätzlichen Leistungen und Mehraufwendungen, die zu erbringen sind, werden ebenfalls separat berechnet. Aufwendungen die auf Behinderung durch andere Handwerker oder besondere Schwierigkeiten wie Stromausfall oder Montageunterbrechungen zurückzuführen sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

13. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten das Eigentumsrecht von den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Käufer ist berechtigt, die Ware in ordentlichem Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir nach Mahnung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und ohne sonstige Rechtszüge auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, auch Teilforderungen, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren einzuziehen, hat aber den Erlös an uns abzuführen. Wir sind berechtigt jederzeit die Abtretung offen zu legen und Zahlung durch den Abnehmer des Kunden an uns zu verlangen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Ermächtigung zur Weitereräußerung zu widerrufen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturawertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Gleiches gilt, wenn die Ware des Verkäufers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verlangen, ohne dass darin – sofern nicht das Anzahlungsgesetz Anwendung findet – ein Rücktritt vom Vertrag vorliegt. Die Rücknahme erfolgt lediglich zur Sicherung der Ansprüche von uns. Der Kunde bleibt weiterhin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in Vorbehaltsware oder sich daraus ergebende Forderungen, hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen mitzuteilen. Bei Wechselzahlungen gilt der vereinbarte Eigentumsvorbehalt erst dann als aufgehoben, wenn der Wechsel ohne Beanstandung eingelöst und die dafür berechneten Diskontspesen an uns bezahlt sind. Wechsel müssen grundsätzlich diskontfähig sein. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über die Gültigkeit des Vertrages ist gegenüber Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens der Sitz des Verkäufers.

Sollten Teile der Bedingungen gegen geltende Gesetze verstoßen, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt die Bedingung als vereinbart, die dem Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis über die Gültigkeit des Vertrages ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Verkäufers zuständig, soweit dies vom Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.